

STATUTEN

des Vereins „Gesellschaft und Kirche wohin?“

vorgelegt und einstimmig gutgeheissen an der GV vom 20. April 2013 in Zürich,
partiell revidiert am 25.06.2026 in Luzern

§1

Namen, Sitz und Zweck

¹Der Verein „Gesellschaft und Kirche Wohin?“ mit Untertitel „Förderverein der Stiftung Freiheit und Verantwortung“ (kurz als ‚Verein‘ bezeichnet) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Sitz befindet sich am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle. Der Verein verfolgt keinen Erwerbzzweck.

²Der Verein leistet einen Beitrag zur Erneuerung der abendländisch-christlichen Kultur. Er setzt sich ein für Freiheit und Verantwortung in Familie, Gesellschaft und Kirche. Er steht ein für Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sowie für die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

³Der Verein kann zur Durchsetzung seiner Ziele alle dazu geeigneten Massnahmen ergreifen. Insbesondere fördert er die Stiftung Freiheit und Verantwortung.

⁴Der Verein tritt in der Öffentlichkeit als „Förderverein der Stiftung Freiheit und Verantwortung“ auf und trägt diese Bezeichnung im Untertitel.

§2

Mitgliedschaft

¹Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche sich zu seinen Zielsetzungen bekennen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

²Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod oder Untergang der Rechtspersönlichkeit
- b) Schriftliche Austrittserklärung auf das Ende des Kalenderjahres
- c) Ausschluss

³Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches und der Ausschluss eines Mitgliedes brauchen nicht begründet zu werden.

⁴Ehepartner verstorbener Mitglieder können die Mitgliedschaft auf Lebzeiten weiterführen ohne den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen zu müssen.

§3

Organe

¹Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Revisoren

§4 Die Generalversammlung

¹In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- a) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Organe der Stiftung Freiheit und Verantwortung
- c) Genehmigung von Rechnung und Budget
- d) Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Präsidenten
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Wahl von zwei Revisoren (ehrenamtlich) oder einer Revisionsstelle
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschluss über die Auflösung oder Fusion des Vereins

²Eine Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich zur Behandlung der statuarischen Geschäfte einzuberufen.

³50 Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Dabei haben sie den zu behandelnden Gegenstand genau zu bezeichnen.

⁴Der Vorstand lädt innert Monatsfrist und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen zur Versammlung ein, sofern die Generalversammlung zur Behandlung zuständig ist.

⁵Jedem Mitglied steht das Recht zu, dem Vorstand schriftlich Anträge zu stellen.

⁶Die Generalversammlung entscheidet mit dem absoluten Mehr wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden.

§5 Der Vorstand

¹Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl nach abgelaufener Amtsdauer ist zulässig. Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

²Die Obliegenheiten des Vorstandes sind

- a) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten nicht andern Organen vorbehalten sind.
- b) Vorlage von Anträgen und Wahlvorschlägen an die Generalversammlung
- c) Überwachung der Geschäftsstelle
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Vermögensverwaltung sowie Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, bis zum Betrag von 10'000 Fr.
- f) Erlass von Reglementen
- g) Einsetzen von Arbeitsgruppen, Fachkommissionen, Ausschüssen, Delegationen und Sachbeauftragten.

³Die vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen, Fachkommissionen, Ausschüsse, Delegationen und Sachbeauftragten arbeiten nach seinen schriftlichen Weisungen. Soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt, konstituieren sich die Arbeitsgruppen, Fachkommissionen, Ausschüsse und Delegationen selbst. Die Arbeitsgruppen übernehmen Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes und der vom Vorstand erteilten Aufträge.

⁴Der Vorstand ist einzuberufen, wenn der Präsident oder ein Vorstandsmitglied die Einberufung einer Sitzung verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. In dringlichen Fällen kann der Vorstand auf dem Zirkulationsweg entscheiden, sofern nicht mindestens ein Mitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt.

⁵Soweit alle Teilnehmer bei den Beratungen und Beschlussfassungen stets eindeutig identifiziert werden können, gilt als Anwesenheit auch die Teilnahme via Telefon- oder Videokonferenz oder andere vergleichbare Kommunikationsmittel.

§6 Die Geschäftsstelle

¹Die Generalversammlung wählt den Geschäftsführer. Dieser leitet die Geschäftsstelle. Anstellung, Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers werden vertraglich geregelt.

§7 Die Revisoren

¹Die Generalversammlung wählt die Revisoren. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre.

²Die Revisoren prüfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Rechnungsablage.

³Sie stellen dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich ihre Anträge.

§8 Finanzen

¹Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

²Die Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung eines Jahresbeitrages nach Wahl, der jährlich von der Generalversammlung festgelegt wird*. Es werden folgende Kategorien unterschieden: Einzelmitgliederbeitrag, Ehepaarbeitrag, Beitrag für juristische Personen, Silber-Mitgliedschaft und Gold-Mitgliedschaft.

³Anstelle von Jahresbeiträgen besteht die Möglichkeit einer Platin-Mitgliedschaft auf Lebenszeit. Sie wird ebenfalls von der Generalversammlung festgelegt*.

⁴Die Mitglieder des Vorstandes, der Arbeitsgruppen, der Kommissionen und der Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Spesen werden im Rahmen eines Spesenreglementes ersetzt.

§9 Auflösung, Fusion

¹Zur Auflösung oder Fusion des Vereins mit einer anderen Organisation bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder.
Im Fall einer Auflösung des Vereins muss das verbleibende Vermögen einer oder mehreren steuerbefreiten Institution(en) überwiesen werden.

Die vorliegenden Statuten wurden der Generalversammlung vom 20. April 2013 in Zürich vorgelegt und einstimmig angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 29. Mai 2010.

Zürich, 20. April 2013

Gesellschaft und Kirche wohin?

sig.lic. iur. Robert Nef
Präsident

sig. lic. phil. Josef F. Kümin
Geschäftsführer

** An der GV vom 20. April 2013 wurden folgende Mitgliederbeiträge festgelegt:
Einzelmitgliederbeitrag = 40 Fr. (unverändert) / jährlich
Ehepaarbeitrag = 60 Fr. (unverändert) / jährlich
Beitrag für juristische Personen = 200 Fr. (unverändert) / jährlich
Silber-Mitgliedschaft = 250 Fr. (neu) / jährlich
Gold-Mitgliedschaft = 500 Fr. (neu) / jährlich
Platin-Mitgliedschaft auf Lebenszeit = 3'000 Fr. (neu) / einmalig*